



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen
1500-
IT.94/Störungsmanagement
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiter: Herr Dr.
Höckelmann
Telefon: 0211 8792-209

**49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 25. September 2024**

Bericht zu TOP „Großstörung im Rechenzentrum in Münster – Nachfrage“

Anlage:

- 1 Bericht -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem oben genannten Berichtswunsch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP
„Großstörung im Rechenzentrum in Münster – Nachfrage“

Mit diesem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion vom 11.09.2024 erbetene Unterrichtung zur Nachfrage betreffend die Vorlage 18/2905.

Hinsichtlich der Fragen betreffend den „*Regelbetrieb*“ bzw. die Wiederherstellung aller Funktionen sowie das Funktionieren des Gesamtsystems wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Bericht für die Sitzung des Rechtsausschusses am 04.09.2024 Bezug genommen¹:

„Am 16.08.2024 ereignete sich eine IT-Störung, die sich zwar flächendeckend in Nordrhein-Westfalen auf den justiz-internen IT-Betrieb aus der Zentralen IT-Betriebsstelle in Münster (ZBS) – bzw. die von dort zentral bereitgestellten Fachanwendungen – auswirkte, aber bei der nicht im Raum stand, dass die Störung über den Ereignistag hinaus andauern sollte und die schlussendlich auch in den Abend- bzw. Nachtstunden desselben Tages erfolgreich behoben wurde.“

Noch in den Nachtstunden konnte „[...] die justizinterne Freigabe des zentralisierten Arbeitsplatzes am 17.08.2024 um ca. 01:00 Uhr [...]“ erfolgen.

Mit anderen Worten, um die konkreten Fragestellungen aufzugreifen: alle Funktionen waren wiederhergestellt, und das Gesamtsystem funktionierte (auch) am Montag, den 19.08., wieder, ohne Einschränkungen oder Folgeprobleme, die auf die Störung am 16.08.2024 zurückzuführen waren.

Soweit gefragt wird, wann „die am 16.08.2024 versendeten BEAs den Empfängern zugestellt“ wurden, ist hierzu zunächst festzuhalten, dass nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berechtigt sind, aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) Nachrichten zu versenden – dessen Betrieb bekanntlich auch nicht von den Landesjustizverwaltungen, sondern der BRAK verantwortet wird.

Soweit die vorgenannte Frage dahingehend zu verstehen sein soll, dass nach dem justizseitigen Versand elektronischer Nachrichten an das beA gefragt wird, kann hierzu geantwortet werden, dass noch am 16.08.2024 um 23:30 Uhr der Versand elektronischer Nachrichten – z.B. elektronischer Empfangsbekanntnisse – durch die Justiz technisch wieder möglich gewesen ist.

Hinsichtlich des Ausschlusses von störungsbedingten „*Schäden am Gesamtsystem*“ wird auf den Bezugsbericht Bezug genommen:

„[...] Erst nach erfolgreichem Ausschluss von Hardwaredefekten sowie eines inkonsistenten Datenbestandes konnten die vorbereiteten Wiederanlaufpläne ausgeführt werden. [...]“

¹ Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode, Vorlage 18/2905. Siehe dort auch zu den folgenden Zitierungen.

Soweit nach der „Notstromversorgung für das Rechenzentrum der NRW-Justiz“ nachgefragt wird, sei – unter Bezugnahme auf die Vorlage 18/2905 – noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass eine solche natürlich bereits implementiert ist und die Netzersatzanlage (NEA) sowie auch die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) nicht beeinträchtigt waren. Aus der Vorlage 18/2905:

„Für solch einen Fall gibt es technische Vorsorgeeinrichtungen, die die Stromversorgung bei Störungen übernehmen sollen. Sie werden der Justiz NRW durch den Landesbetrieb für Information und Technik IT.NRW bzw. die Eigentümerin der Rechenzentrumsimmobilie (Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH - WLW) zur Verfügung gestellt.

Leistungen der Haustechnik einschließlich der (Not-)Stromversorgung werden im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung von IT.NRW bezogen. Einzelne ausgewiesene Kostenpositionen für die Sicherstellung einer Notstromversorgung für das Rechenzentrum der Justiz NRW sind nicht bei der Haushaltsveranschlagung für das Jahr 2025 berücksichtigt, diese sind Teil der Nebenkosten.

Die Stromversorgung der ZBS (beide Rechnersäle) wird aus zwei Quellen gesichert, aus dem öffentlichen Stromnetz und einer Netzersatzanlage (NEA). Falls der Strom aus dem Stromnetz ausfällt oder eine Störung vermutet wird, schaltet die NEA prophylaktisch ein. Während die NEA (Diesel) hochfährt, übernehmen Batterien (Unterbrechungsfreie Stromversorgung – USV) die Stromversorgung.

Die Komponenten der Stromversorgung werden durch ein elektromechanisches Schaltsystem gesteuert. In diesem System lag jedoch ein Defekt vor: Ein Akku, der dieses System autark mit Strom versorgen soll, war beschädigt. Dieser Defekt ist im Rahmen eines Funktionstests der Anlage durch die WLW am 05.08.2024 nicht zutage getreten.

Wegen des funktionslosen Schaltersystems waren im Rechnersaal Nord weder die Zuleitung der öffentlichen Energie-(Netz-)versorgung noch die Zuleitung der NEA geschaltet, wodurch keine Stromversorgung bestand und der Rechnersaal Nord nur temporär über die USV versorgt worden war und sodann stromlos fiel. Es kam daher nicht zur automatisierten Umschaltung, sondern zu einem regelwidrigen Abriss der Stromversorgung im Rechnersaal Nord. Im Rechnersaal Süd war der Schalter für die Zuleitung der NEA geöffnet, und der Schalter für das öffentliche Stromnetz war in einer Zwischenposition hängen geblieben.

[...]

Zur Optimierung der vorhandenen Ausfallsicherheit und weiteren Härtung der Energieinfrastruktur der ZBS steht der ITD bereits im intensiven Austausch mit IT.NRW und der Gebäudeeigentümerin WLW. Insbesondere prüft IT.NRW in Abstimmung mit der WLW, ob die betreffende Schalteranlage an die USV-Batterien als hochsicheres System angeschlossen werden könnte.“

Hinsichtlich der Nachfrage, „wie die Kritische Infrastruktur der Justiz geschützt“ werde, wird ebenfalls vollumfänglich auf die Bezugsvorlage 18/2905 verwiesen. Zum besseren Verständnis sei hier ergänzend ausgeführt, dass eine differenzierte Antwort bezogen auf die genannten Einrichtungen bzw. Einrichtungskategorien nicht möglich ist.

Allen Einrichtungen ist gemeinsam, dass die Verfügbarkeit der Justizdaten in der digitalen Welt vor allem dadurch geschützt wird, dass ihre IT zentralisiert im Rechenzentrum der Justiz betrieben wird. Statt mehrerer Hundert IT-Betriebsstätten muss damit lediglich dieses Rechenzentrum umfassend geschützt werden. Dies erfolgt – wie dargestellt – zertifiziert nach aktuellen Standards. Soweit in wenigen Behörden die umfassende Zentralisierung noch nicht erfolgt ist, ist sie geplant und erfolgt der Betrieb der elektronischen Akte ebenfalls im Rechenzentrum, so dass die dortigen Daten an dem umfassenden Schutz teilhaben.

In organisatorischer Hinsicht ist festzuhalten, dass die Vorgaben zur IT-Sicherheit, insbesondere diejenigen der Dienstanweisung Datenschutz und Informationssicherheit, ebenfalls für das gesamte Ressort gelten.

Differenzierte Schutzmaßnahmen können insbesondere in baulicher Hinsicht erforderlich sein, um die IT-Geräte in den einzelnen Behörden bzw. Einrichtungen sowie die dort noch vorhandenen nicht digitalen Daten zu schützen. Maßgeblich sind insofern aber die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Einrichtung, nicht deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Einrichtungstyp. Durch den IT-Grundschutz besteht aber auch hier ein für alle Einrichtungen gemeinsamer methodischer Rahmen.